

Satzung der „Senator- Kirch- Stiftung“

§ 1

1. Durch Vermächtnis der in Santa Ana/ California verstorbenen Amanda Doering sind der Freien und Hansestadt Hamburg als Rechtsnachfolgerin der Stadt Altona DM 26.312,33 zur Verwendung für bedürftige Kinder und alte Leute in Altona zugeflossen.
2. Zur Verwaltung dieser Zuwendung wird eine Stiftung mit dem Namen
„Senator- Kirch-Stiftung“
errichtet. Die Stiftung ist berechtigt, weitere Zuwendungen entgegenzunehmen.

§ 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 3

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Mildtätigkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Leistung von Geld- oder Sachzuwendungen an bedürftige Kinder und alte Leute im Bezirk Altona.
2. Die Zuwendungen sollen jeweils jährlich vor dem Weihnachtsfest aus den Erträgen des Stiftungskapitals und eingegangener Spenden erfolgen. Von den Erträgen und Spenden kann ein Teil dem Stiftungskapital zugeschlagen werden, solange eine Erhöhung des Kapitals zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist. Die Zuwendungen sollen einem möglichst großen Personenkreis zukommen; die einzelne Zuwendung soll mindestens die Hälfte des Wertes eines monatlichen Hauptunterstützungsbetrages für Sozialunterstützungsempfänger erreichen.
3. Außer den Zinsen können in jedem Jahr bis zu 5 % des Stiftungskapitals für die Zuwendungen mit verwandt werden.
4. Die Stiftung darf keinen Gewinn erzielen.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts in „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 4

1. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Es ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5

1. Die Stiftung wird durch einen Vorstand verwaltet. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Bezirksversammlung Altona auf jeweils acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eines der Vorstandsmitglieder soll das in der Erbfolge nächste oder ein sonstiges geeignetes Mitglied der Familie Kirch sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus anderem Grunde aus, so wählt die Bezirksversammlung den Nachfolger.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig, er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Anlage 2

4. Den Vorsitz im Vorstand führt das im Lebensalter älteste Mitglied. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des Gesetzes.
5. Urkunden, die eine Verpflichtung der Stiftung begründen sollen, sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter dem Namen der Stiftung zu unterschreiben.
6. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Bare Auslagen können erstattet werden.
7. Die jeweilige Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ist unter Angabe der Namen und Anschriften der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 6

1. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich, möglichst im November zum Zwecke der Vorbereitung der Spendenverteilung und zur Überprüfung der Rechnungslegung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.
2. Zur Überprüfung der Jahresrechnung hat der Vorstand einen Rechnungsprüfer einzusetzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Zuwendungen gemäß § 3 dieser Satzung. Er bestimmt die Zahl und Höhe der Einzelzuwendungen. Er soll sich hierzu Vorschläge von dem für Sozialsachen zuständigen Fachausschuss der Bezirksversammlung Altona machen lassen.

§ 8

Die laufenden Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Stiftungskapitals zu decken.

§ 9

1. Änderungen dieser Satzung sowie ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen sind, bedürfen nach Anhörung der Bezirksversammlung Altona der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

Hamburg, den 18. November 2019